

**Abhilfemaßnahmen im Kart- u RegulierungsR  
im Wettb zw ex post- u ex ante-Betrachtung  
(Diskussionsbeitrag)**

---

Symposium  
der Studienvereinigung Kartellrecht eV / Österreichische Landesarbeitsgruppe

Wettb- u Regulierungsrecht – Mit- o Nebeneinander?

Stefan Fischer

2011-06-09/10

# Hinweis

**Die hier präsentierten Ansichten  
entsprechen nicht notwendig  
denen der  
Bundeswettbewerbsbehörde.**

**Und weil das ein Diskussionsbeitrag sein soll,  
entsprechen sie auch nicht notwendig denen des Vortragenden.**

# Abhilfemaßnahmen nach KartG

- **Abstellungsauftrag/Untersagung** (26 KartG)
- **Verpflichtungszusagen**, die künftige Zuwiderhandlungen ausschließen (27 KartG)
- **Zusagen**, die **gegenüber einer Amtspartei** gemacht werden, um Unterbleiben/Zurückziehen eines Antrags nach 11/1 KartG zu erreichen (17/2 KartG)
- **Feststellung**, wenn berechtigtes Interesse (28 KartG)
- **Geldbuße** bis 10% des im vorausgegangenen GJ erwirtschafteten Umsatzes (29 KartG)
- **Entscheidungsveröffentlichung** bei berechtigtem Interesse der obsiegenden Partei (37 KartG)
- **EV** (48 KartG)

# Fallbeispiele (1)

## Telekom Preissystem

- SV

	access service	connection services <u>included</u>	connection services <u>not included</u>			
			business hours		„free time“	
			local	national	local	national
Minimum	14,38	-	0,067	0,081	0,03	0,067
TikTak	15,98	60min	0,056	0,067	0,02	0,03
Standard	17,44	-	0,063	0,077	0,029	0,063

- Regulierungsbeh gestattet von TA beantragte Änderung des Preissystems
  - Regulierungsbeh ist in BWB-Verfahren eingebunden
  - KG betrachtet geändertes Preissystem als missbräuchlich (konkretes Verhalten kann keinen anderen Zweck haben als Wettb zu beschränken)
- ⇒ Regulierungsbeh und KG wenden **unterschiedliche Bestimmungen auf selben SV** an

# Fallbeispiele (2)

## Telekom Austria / etel

- Regulierungsbeh stellt BWB umfangreiche Marktdaten zur Verfügung
  - BWB legt Marktdefinitionen u Marktdaten der Regulierungsbeh ihrer Prüfung zugrunde und beantragt auf dieser Grundlage Prüfung auch in Verfahren vor KG
  - Regulierungsbeh wirkt maßgeblich beim Erstellen einer Verpflichtungserklärung der TA mit
  - BWB zieht Prüfungsantrag im Hinblick auf Verpflichtungserklärung TA zurück
- ⇒ Expertise u Entscheidungen der Regulierungsbehörde werden in die Prüfung nach allgem WettbR einbezogen

# Fallbeispiele (3)

## Telekom Austria 3

- Regulierungsbeh bittet BWB um Prüfung eines SV
  - BWB informiert Regulierungsbeh vorab über alle Verfahrensschritte
    - Ermittlungsverfahren
    - Mitteilung nach § 13/1 WettbG an TA
    - BWB beantragt Geldbuße € 1,5 Mio
  - KG verhängt Geldbuße € 1,5 Mio
- ⇒ Prüfung nach allgem WettbR erfolgt auf Anregung der Regulierungsbeh

# Kein Wettb zw Abhilfemaßnahmen

- Allgem u sektorspezif WettbR stehen zueinander im Verhältnis der **Komplementarität**:
  - best SV unterliegen allgem u sektorspezif WettbR
  - Co müssen sich innerhalb der Schranken des allgem u des sektorspezif WettbR bewegen
- Daran ändert sich auch dort nichts, wo sich Überschneidungen ergeben, weil:
  - Bei Verpflichtungen Berücksichtigung des jeweils and Rechtsbereichs
  - Informationsaustausch zw allgem WettbBeh u Regulatoren
  - Antragsbefugnisse der Regulatoren nach KartG
  - Befugnisse der allgem WettbBeh durch Kompetenzen der Regulatoren unberührt (2/4 TKG)
  - 1/1 WettbG: „[...] Bundeswettbewerbsbehörde mit dem Ziel eingerichtet, [...] den Zusammenhang mit den Entscheidungen der Regulatoren [...] währende Anwendung des KartG [...] zu gewährleisten“

# Konstruierte Probleme

- Probleme können sich ergeben, wenn
  - Allgem u sektorspezif WettbBeh nicht kooperieren
  - Behörden mutlos sind
  - Misstrauen ggüber der „Ausstattung“ einzelner Beh
  - 38/5 des Entwurfs der TKG-Novelle